

Notariat Schmiedestraße

Prof. Dr. Manfred Wenckstern · Dr. Stefan Tiedemann
Dr. Frauke Bahnsen
Notare

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34
hh@notariat-schmiedestrasse.de

Urkundenrolle-Nummer: 0198/2021 W

B e s c h e i n i g u n g
nach § 181 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass im nachstehend aufgeführten Wortlaut der Satzung der

"OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft"

mit Sitz in Osnabrück

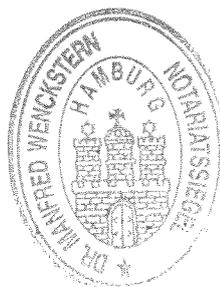
- Amtsgericht Osnabrück HRB 1027 -

die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Änderung der Satzung vom 5. Februar 2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 10. Februar 2021

CS - Vo.Az. 21-00145

CS-OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft Bd. III - Anm.



Prof. Dr. Manfred Wenckstern
Notar

OAB
Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-AG

Satzung

§ 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft“.

Ihr Sitz ist in Osnabrück.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2000 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken - im besonderen zu Anlagezwecken - sowie deren Bebauung und Verwaltung.
- (2) Die Gesellschaft darf zur Erreichung dieser Zielsetzung andere Unternehmen gründen und sich an ihnen beteiligen, die Beteiligungen verkaufen, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.020.361,00.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 4.020.361 Stückaktien. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihre Zahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat eines von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes berufen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 6

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt die Wahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 7

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Laufe einer Amtszeit der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, für das einzelne Mitglied eine jährliche nach dem Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 2.500,00. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Vergütung von Euro 250,00 für 0,05 Euro Dividende, soweit diese Euro 0,10 je Stückaktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte dieser Beträge.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so wird die Aufsichtsratsvergütung für dieses und für das an seine Stelle tretende Mitglied nach dem Verhältnis der Zeit berechnet.

Soweit ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt wird, wird die feste Vergütung hälftig gezahlt.

§ 9

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre findet alljährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist vorgeschrieben oder zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 10 Abs. 1).

- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen Stadt in Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

§ 10

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Dieser hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Lassen Aktionäre ihre Aktien nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis des Anteilsbesitzes gelten die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes 2 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 11

Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und der vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

§ 12

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas Anderes vorschreibt.
- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Er legt zudem die Form der Stimmrechtsausübung sowie die Art und das Verfahren der Abstimmung fest.
- (5) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.